

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 336/01

vom
29. August 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 29. August 2001 gemäß §§ 349 Abs. 2, 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 28. März 2001 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß für jeden der drei Morde eine lebenslange Freiheitsstrafe als Einzelstrafe festgesetzt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Jähnke		Detter		Bode
	Otten		Elf	